

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsverordnung - StrRVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)), § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt Art, Maß und Ausdehnung der Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen.

§ 2 Art, Maß und räumliche Ausdehnung des Reinigungsdienstes

- (1) Die Straßenreinigung ist als Reinigungsdienst ganzjährig während schnee- und eisfreier Zeit vorzunehmen.
- (2) Zum Reinigungsdienst gehört das Beseitigen von Schmutz, Unkraut, Laub usw., sowie bei Bedarf das Besprengen von Fahrbahnen und Gehwegen. Das Beseitigen von Abfall fällt unter den Reinigungsdienst, soweit dies nicht wegen damit verbundener Anstrengung, Aufwands oder Gefahren unzumutbar ist.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf spätestens am folgenden Samstag bis 16.00 Uhr zu reinigen. Wenn der Samstag ein Feiertag ist, gilt dies für den vorhergehenden Freitag, bei gesetzlichen Feiertagen für den vorangehenden Werktag.
- (4) Abweichend davon nimmt die Stadt Obernkirchen die Reinigung der Fahrbahnen gemäß Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung wahr. Dabei kann entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen ein von Abs. 3 abweichender Reinigungstag gewählt werden.
- (5) In den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Str., Rathenastr., Neumarktstr., Marktplatz, Lange Str. bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz sind die Gehwege bei Bedarf
 - a. an jedem Werktag bis spätestens 9.00 Uhr zu reinigen,
 - b. sowie am Samstag - wenn der Samstag ein Feiertag ist, am Freitag - nochmals bis spätestens 20.00 Uhr.
- (6) Regelung zu § 3 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung: Abfall aus Grünflächen ist bei der Reinigung nach Absatz 3 bzw. Absatz 5 abzusammeln.
- (7) Laub und störende, insbesondere gefährliche Verunreinigungen sind bis zu einmal täglich zu beseitigen, soweit dies entsprechend Abs. 2 Satz 2 zumutbar ist.
- (8) Belästigende Staubentwicklung ist beim Reinigen zu vermeiden.
- (9) Kehrgut darf nicht in Gossen, Gräben, Einlaufschächte oder dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (10) Kehrgut ist nach Abschluss der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst findet während der nicht vom Reinigungsdienst erfassten Zeit statt.
- (2) Zum Winterdienst gehört das Schneeräumen und Streuen bei Glätte entsprechend der folgenden Regelungen.
- (3) Von Fahrbahnen und Gehwegen (Definitionen siehe § 2 Straßenreinigungssatzung) sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durch den nach §§ 1 und 3 Straßenreinigungssatzung Zuständigen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des Folgetags zu beseitigen. Während längerer Schneefälle ist in angemessenen Zeitabständen zu räumen.
- (4) Auf Fahrbahnen ist Winterdienst nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen erforderlich.
- (5) Auf Gehwegen nach § 2 Abs. 6 a und 6 b Straßenreinigungssatzung ist Winterdienst bis 1,50 m Breite über die gesamte Breite, ansonsten bis 1,50 m Breite vorzunehmen. Bei Gehwegen

nach § 2 Abs. 6 c Straßenreinigungssatzung gilt dies für eine Breite von 1,20 m, bei schmalen Gehwegen in gesamter Breite. Auf bzw. in Parkbuchten und Parkstreifen ist kein Winterdienst erforderlich.

- (6) Bei Glätte sind amtlich gekennzeichnete Überwege, sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, sowie gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnstellen durch den für den Winterdienst der Fahrbahn Verantwortlichen zu bestreuen.
- (7) Als Streumittel sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Stoffen zu verwenden, wenn sie gleich gut geeignet sind. Abstumpfende Streumittel sind im Zuge des Reinigungsdienstes, also in schnee- und eisfreier Zeit bei der nächsten Reinigung zu entfernen. Auftauende Mittel dürfen insbesondere an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken eingesetzt werden. Bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wenn von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung ausgeht, sind auftauende Mittel ausschließlich einzusetzen.
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger oder mit anderen auftauenden Stoffen vermischter Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.
- (9) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Zu Überwegen usw. nach Abs. 6, sowie zu Haltestellen und Wartehäuschen sind - ggf. auch über Radwege hinweg - Zugänge zu schaffen. Im übrigen ist vor jedem Grundstück mindestens ein sicherer Zugang zur Fahrbahn zu schaffen. Diese Zugänge müssen mindestens 80 cm breit sein.
- (10) Einläufe von Entwässerungseinrichtungen auf dem Gehweg sind ebenso von Eis und Schnee frei zu halten wie Hydranten. Die Zuständigkeit regelt § 3 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung. Das Freihalten von „Gullis“ in der Gosse der Fahrbahn hat zum Abfließen von Schmelzwasser bei Tauwetter täglich mindestens einmal zu erfolgen, wenn dies aufgrund der Verkehrslage zumutbar ist.
- (11) Schnee und Eis von angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg oder der Fahrbahn abgelagert werden.

§ 4 Sonstige Reinigungspflichten

Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, durch An- oder Abfuhr von Baustoffen usw., Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abfallende Gebäudeteile, Äste oder Zweige sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 17 NStrG) einen Dritten, geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 5 Straßenpapierkörbe

Die von der Stadt an den Straßen aufgestellten Papierkörbe sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Andere Abfälle dürfen nicht in sie entsorgt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 2 Nr. 3 Fahrbahnen und Gehwege nicht bei Bedarf spätestens am folgenden Samstag bis 16:00 Uhr reinigt bzw. - wenn der Samstag ein Feiertag ist – dies am vorhergehenden Freitag, sowie bei einem gesetzlichen Feiertag am vorangehenden Werktag durchführt.
 - 1.2. gem. § 2 Nr. 5 in den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Straßen, Ratheustraße, Neumarktstraße, Marktplatz, Lange Straße bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz die Gehwege nicht bei Bedarf an jedem Werktag bis spätestens 9:00 Uhr reinigt oder am Samstag – wenn der Samstag ein Feiertag ist, am Freitag – nochmals bis spätestens 20:00 Uhr reinigt,
 - 1.3. entgegen § 2 Nr. 6 bei der Reinigung Abfall aus Grünflächen nicht absammelt, obwohl dies zumutbar ist,
 - 1.4. gem. § 2 Abs. 7 Laub und störende, insbesondere gefährliche Verunreinigungen nicht bis zu 1 x täglich beseitigt, obwohl dies zumutbar ist,

- 1.5. entgegen § 2 Abs. 8 belästigende Staubentwicklung beim Reinigen nicht vermeidet,
 - 1.6. entgegen § 2 Nr. 9 Kehrgut in Gossen, Gräben, Einlaufschächte kehrt oder dem Nachbarn zukehrt,
 - 1.7. entgegen § 2 Nr. 10 Kehrgut nach Abschluss der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
 - 1.8. entgegen § 3 Nr. 3 von Fahrbahnen und Gehwegen Schnee und Glätte nicht unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte während der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr beseitigt oder nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des Folgetages beseitigt oder während längerer Schneefälle nicht in angemessenen Zeitabständen räumt,
 - 1.9. entgegen § 3 Nr. 5 auf Gehwegen Winterdienst nicht über die vorgeschriebene Breite vornimmt,
 - 1.10. entgegen § 3 Nr. 6 amtlich gekennzeichnete Überwege, sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, sowie gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnstellen nicht bestreut,
 - 1.11. entgegen § 3 Nr. 8 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln bestreut oder salzhaltigen oder mit anderen auftauenden Stoffen vermischten Schnee auf ihnen ablagert,
 - 1.12. entgegen § 3 Nr. 9 auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand Schnee so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar behindert wird,
 - 1.13. entgegen § 3 Nr. 9 zu Überwegen usw. nach Abs. 6 sowie zu Haltestellen und Wartehäuschen – ggf. auch über Radwege hinweg -, sowie vor seinem Grundstück zur Fahrbahn keinen jeweils mindestens 80 cm breiten Zugang schafft,
 - 1.14. entgegen § 3 Nr. 10 Einläufe von Entwässerungseinrichtungen und Hydranten auf dem Gehweg nicht von Eis und Schnee frei hält
 - 1.15. entgegen § 3 Nr. 10 in der Gosse der Fahrbahn befindliche Gullys zum Abfließen von Schmelzwasser nicht mindestens täglich 1 x freihält, obwohl dies aufgrund der Verkehrslage zumutbar ist,
 - 1.16. entgegen § 3 Nr. 11 Schnee und Eis von angrenzenden Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert,
 - 1.17. entgegen § 4 besondere Verunreinigungen als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, soweit nicht die Reinigungspflicht eines Dritten vorgeht,
 - 1.18. entgegen § 4 als Veranstalter und damit Verursacher bei öffentlichen Veranstaltungen die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - 1.19. entgegen § 5 andere Abfälle als Abfälle, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen, in Straßenpapierkörbe entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Die Straßenreinigungsverordnung vom 17.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 18.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

Stadt Obernkirchen
Oliver Schäfer
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg,
Nr. 12/2010 vom 30.12.2010,
S. 129